

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/40
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/40)

19. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6 b)

Änderung der Sondervorschrift 653

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

Hintergrund

1. Die Sondervorschrift 653 stellt kleine Flaschen mit Kohlendioxid (CO₂) mit einem Fassungsraum von höchstens 0,5 Litern von den Vorschriften des RID/ADR frei. Diese kleinen Kohlendioxid-Flaschen werden hauptsächlich in privaten Haushalten für das Versetzen von Leitungswasser mit Kohlensäure verwendet. Für Lawinen-Airbags werden Stickstoff-Flaschen mit einem Fassungsraum von 0,22 Litern und einem Druck von 300 bar verwendet.
2. Die beiden Gase Kohlendioxid und Stickstoff sind in Kapitel 3.2 Tabelle A als Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode 1 A (erstickend wirkende Gase) aufgeführt.

Diskussion

3. Üblicherweise werden heute Flaschen mit einem Fassungsraum von mehr als 0,5 Litern für CO₂ verwendet. Da die Größe der kleinen Flaschen variieren kann, wird vorgeschlagen, kleine Flaschen für Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode 1 A auf der Grundlage des **Produkts aus Prüfdruck und Fassungsraum** der Flasche und nicht nur auf der Grundlage des Fassungsraums freizustellen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Das maximale Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum würde 250 bar-Liter betragen.

Für CO₂ würde dies eine Flaschengröße von bis zu einem Liter bedeuten (250 bar-Liter bei einem Prüfdruck von 250 bar). Für Stickstoff würde dies eine Flaschengröße von bis zu 0,55 Liter bedeuten (250 bar-Liter bei einem Prüfdruck von 450 bar).

Antrag

5. Es wird vorgeschlagen, die Sondervorschrift 653 wie folgt zu ändern (Änderungen sind unterstrichen):

"**653** Die Beförderung dieses Gases in Flaschen unterliegt ~~in Flaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 0,5 Litern~~ nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR, vorausgesetzt,

- die für Flaschen geltenden Bau- und Prüfvorschriften werden eingehalten;
- das Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum der Flasche ist nicht größer als 250 bar-Liter;
- die Flaschen sind in Außenverpackungen verpackt, die mindestens den Vorschriften des Teils 4 für zusammengesetzte Verpackungen entsprechen, und die allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 werden beachtet;
- die Flaschen sind nicht mit anderen gefährlichen Gütern zusammen verpackt;
- die Bruttomasse eines Versandstücks ist nicht größer als 30 kg; ~~und~~
- die gesamte Transportmasse jeder Lieferung ist nicht größer als 300 kg und
- jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der ~~Aufschrift «UN 1013»~~ entsprechenden UN-Nummer des Gases gekennzeichnet; diese Kennzeichnung ist von einer Linie eingefasst, die ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm x 100 mm bildet."

Begründung

6. Der Antrag passt die Vorschrift an die übliche Praxis an.

Sicherheit: Keine Auswirkungen.

Durchführbarkeit: Keine Auswirkungen.

Tatsächliche Anwendung: Keine Auswirkungen.
